

Antrag der Redaktionskommission* vom 22. September 2021

5675 a

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

**(Änderung vom; Elektronische Überwachung zum
Schutz gewaltbetroffener Personen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 20. Januar 2021 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 3. Juni 2021,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

A. Elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen

§ 48. ¹ Die für den Justizvollzug zuständige Direktion vollzieht die gerichtlich angeordnete elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen (Art. 28 c Abs. 1 ZGB und Art. 343 Abs. 1^{bis} Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008).

² Das Gericht, das die elektronische Überwachung anordnet, auferlegt die Kosten des Vollzugs der gefährdenden Person unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse.

³ Zuständiges Gericht für die Verlängerung der elektronischen Überwachung ist das Einzelgericht gemäss § 24 lit. e GOG.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Titel vor § 49:

B. Weitere Bestimmungen zum Personenrecht

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin: Katrin Meyer.

II. Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 22. September 2021

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer